

**Satzung
über die Entschädigung und Ehrung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren hat am 22.01.2007 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), und auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 24.6.2004 (SächsGVBl. S. 245 – 265), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der Fassung vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291 – 304) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils:

1. Ortswehrleiter	30,00 €
2. Stellvertretender Ortswehrleiter	20,00 €
3. Gerätewart	15,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis durch den Ortswehrleiter jeweils im November des laufenden Jahres.

§ 2

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- 1) Für die Ortsfeuerwehren wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet.
- 2) Das Sondervermögen besteht aus einer jährlichen Zuwendung für die aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren in Höhe von 10,00 € / Kamerad / Jahr. Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis durch den Ortswehrleiter jeweils im November des laufenden Jahres.
- 3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss.

§ 3

Zuwendungen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10- jährige Zugehörigkeit:	75,00 €
25- jährige Zugehörigkeit:	150,00 €
30- jährige Zugehörigkeit:	175,00 €

40- jährige Zugehörigkeit:	200,00 €
50- jährige Zugehörigkeit:	Sachwert in Höhe von 50,00 €
60- jährige Zugehörigkeit:	Sachwert in Höhe von 50,00 €.

Die Zuwendungen für die Dienstjubiläen werden jährlich im Monat November ausgezahlt.

§ 4 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zu überörtlichen Wettkämpfen erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes. Die Erstattung ist durch den Ortswehrleiter glaubhaft zu beantragen.

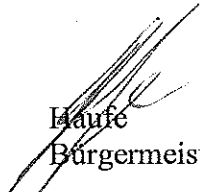
§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren erhalten für Einsätze und Aus- und Fortbildung auf Antrag ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten) und ihren Verdienstaussfall (Antrag durch Arbeitgeber) ersetzt.
- 2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren, die beruflich selbständig sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O (Entgeltgruppe 15 TVöD) verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- 3) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- 4) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall für Arbeitnehmer regelt § 62 des SächsBRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren vom 27.11.2000, die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 28.03.2000 sowie Artikel 3 der Satzung der Gemeinde Diera-Zehren zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 23.10.2001 außer Kraft.

Diera-Zehren, den 22.01.2007


Häufe
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diera-Zehren, den 22.01.2007


Heide
Bürgermeister